



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5897

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 9. September 2026

**Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die Ziele des Bundesrats, ein hohes Schutzniveau für die Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen und gleichzeitig den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen, mit denen Landwirtschaftsbetriebe konfrontiert sind, die von einer Umweltkontamination betroffen sind, für welche sie nicht verantwortlich sind. Die Vorlage anerkennt zudem die Notwendigkeit, Übergangsmassnahmen vorzusehen, welche den betroffenen Betrieben eine schrittweise Anpassung ihrer Produktion ermöglichen.

Der Verordnungsentwurf sieht insbesondere eine befristete Ausnahme vor, wonach Lebensmittel mit Überschreitungen der PFAS-Höchstgehalte mit konformen Lebensmitteln vermischt werden dürfen, sofern das Endprodukt die geltenden Höchstwerte einhält. Weiter enthält der Entwurf besondere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Information der Konsumentinnen und Konsumenten sowie ein Exportverbot in die Europäische Union für Produkte aus solchen Vermischungen.

Obwohl wir die Zielsetzung des Verordnungsentwurfs teilen, können wir ihn jedoch in der aktuellen Form nicht vollständig unterstützen. Der Entwurf wirft in verschiedenen Punkten wesentliche Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung sowie der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure

entlang der Lebensmittelkette auf. Zwar teilen wir die Auffassung, dass Lebensmittel, deren PFAS-Gehalt nachweislich die gesetzlich festgelegten Höchstwerte überschreitet, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Einhaltung dieser Höchstwerte ist ein grundlegendes Prinzip des Lebensmittelrechts und bildet die wichtigste Voraussetzung für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Gleichzeitig vertreten wir die Auffassung, dass Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Betrieben, bei denen ein PFAS-Verdacht besteht, weiterhin für die Lebensmittelproduktion zugelassen bleiben sollen, bis Wege zu einer nachhaltigen Sanierung auch vom Bund erarbeitet sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine befristete Vermischung von belasteten Lebensmitteln ein pragmatischer Ansatz, um erhebliche wirtschaftliche Verluste zu vermeiden und den betroffenen Betrieben die notwendige Zeit zur Anpassung ihrer Produktion einzuräumen. Die vorgesehene Regelung öffnet jedoch dem bestehenden System der Höchstwerte einen Präzedenzfall für andere Kontaminanten. Zudem erscheinen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit äusserst komplex und die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten sind nicht ausreichend geregelt. Der Entwurf lässt insbesondere offen, wer im Falle von Fehlern beim Mischprozess, bei der Berechnung der Endgehalte, bei der Einhaltung der Rückverfolgbarkeit oder bei Beanstandungen im Rahmen amtlicher Kontrollen die Verantwortung trägt. Diese fehlende Klarheit schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Produzenten, Verarbeiter und alle weiteren Unternehmen, welche die Regelung umsetzen müssen. Diese Fragen stellen derzeit das wesentliche Hindernis für eine Zustimmung zum Verordnungsentwurf dar.

Auch wenn wir eine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten unterstützen, glauben wir nicht, dass die Lebensmittel- und Retailerkette die vorgesehene Kennzeichnung unterstützt. Es ist voraussehbar, dass die vorliegende Revision in dieser Form nicht umsetzbar sein wird.

Befristete Aussetzung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitung

Wir schlagen deshalb vor, auf diese eingreifende und nicht kompatible Form zum bestehenden System der Höchstwerte zu verzichten und stattdessen Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen bezüglich Erzeugnisse tierischer Lebensmittel für eine befristete Zeit auszusetzen. Dadurch anerkennt der Bundesrat die Notwendigkeit, Übergangsmassnahmen vorzusehen, welche den betroffenen Betrieben eine schrittweise Anpassung ihrer Produktion ermöglichen. Das ist mit dem gültigen Rechtssystem vereinbar und ist auch bzgl. Einhaltung von EU-Recht weit weniger problematisch als eine befristete Vermischung von nicht konformen Lebensmitteln, zumal ein solcher systemfremder Paradigmenwechsel, die Grundpfeiler des Schweizer Lebensmittelrechts untergräbt.

Die befristete Aussetzung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen bezüglich Erzeugnisse tierischer Lebensmittel stellt im Gegensatz zur Vermischung:

- a) keinen Verstoß gegen die gute Herstellungspraxis (GHP) dar: Das geltende Recht verbietet das Vermischen kontaminierter Rohstoffe zur rechnerischen Höchstwertkorrektur. Die Aufweichung dieses Prinzips widerspricht der Erwartung der Konsumentinnen und Konsumenten an die Sicherheit und Reinheit von Schweizer Agrarprodukten und öffnet Tür und Tor für weitere Vermischungen.
- b) keinen unverhältnismässigen Vollzugsaufwand dar: Die lückenlose Überwachung von Stoffströmen, Mischungsverhältnissen und PFAS-Anfangskonzentrationen bis zur Primärproduktion ist für den kantonalen Vollzug in der Praxis kaum kontrollierbar und verursacht einen massiven administrativen Mehraufwand.
- c) keine Inkompatibilität mit EU-Recht und Marktverzerrung: Da das EU-Recht Vermischungen zur Höchstwertkorrektur strikt untersagt (Verordnung (EU) 2023/915), schafft die Vorlage eine gefährliche Sonderlösung für den Inlandmarkt. Trotz Ausfuhrverbot birgt dies erhebliche Risiken für das bilaterale Agrarabkommen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Schweiz zur "Abladeplattform" für hochbelastete Tiere aus dem europäischen Ausland wird, die hier wirtschaftlich verwertet werden könnten.
- d) keine Präzedenzwirkung dar: Eine Ausnahmeregelung bei PFAS schafft Fehlanreize für künftige Belastungsfälle bei anderen Kontaminanten. Wirtschaftliche Härten in der Primärproduktion müssen über agrarpolitische Instrumente abgefedert werden, nicht durch eine Absenkung des lebensmittelrechtlichen Schutzniveaus.

- e) keine ökonomische Ineffizienz dar: Aus wirtschaftlicher und vermarktungstechnischer Sicht schafft die Vorlage zudem massive Fehlanreize und führt zu einer volkswirtschaftlich unsinnigen Entwertung: Um eine Charge nicht-konformen Fleisches künstlich verkehrsfähig zu machen, muss meist eine wesentlich grössere Menge an qualitativ einwandfreiem, konformem Fleisch beigemischt werden. Dieses wird durch den Mischprozess und die nachfolgende Deklarationspflicht massiv abgewertet. Ein solches Verfahren ist ökonomisch nicht nachhaltig, da es gesunde, marktfähige Lebensmittel ohne Not entwertet und den Ruf von Schweizer Qualitätsprodukten beschädigt.

Anpassung der PFAS-Höchstwerte

Ebenso sehen wir den Bundesrat in der Kompetenz und in der Pflicht, allenfalls PFAS-Höchstwerte im Rahmen der guten Verfahrenspraxis und unter Berücksichtigung der technisch unvermeidbaren Konzentration selbst zu ermitteln und festzulegen (Art. 2 Abs.1 der Verordnung über die Höchstwerte für Kontaminanten; VHK; SR 817.022.15), was insbesondere bei weiteren Lebensmitteln wie Milch, Milchprodukten oder pflanzlichen Lebensmitteln von grosser Tragweite sein könnte. Dabei muss insbesondere die Toxizität des Stoffes, die technische unvermeidbare Konzentration eines Stoffes im Lebensmittel sowie die Verzehrmenge berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf Fischerei und Fischereierzeugnisse

Die Erläuterungen zur Vorlage fokussieren primär auf die Auswirkungen von PFAS auf die Landwirtschaft und die Trinkwasserversorgung. Die Fischerei wird kaum thematisiert, obwohl PFAS-Belastungen in Gewässern unmittelbare Auswirkungen auf Fischbestände und deren Nutzung als Lebensmittel haben.

Für die Fischerei ist von besonderer Bedeutung, dass sich PFAS in aquatischen Nahrungsketten anreichern können. Dadurch wird die Qualität der Gewässer zunehmend zu einer Voraussetzung für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen. Werden lebensmittelrechtliche Höchstwerte überschritten, können Fangbeschränkungen, Vermarktungsverbote oder Nutzungseinschränkungen die Folge sein. Dies hat sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Konsequenzen für die Fischerei.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Fischerei selbst nur begrenzte Möglichkeiten hat, Einfluss auf die Entstehung oder Reduktion von PFAS-Belastungen in den Fischen zu nehmen. Umso wichtiger sind vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung weiterer Einträge und zur langfristigen Sicherstellung einer ausreichenden Gewässerqualität. Wir beantragen daher, die Auswirkungen von PFAS auf Fischbestände, Fischereierzeugnisse und die Fischerei im Rahmen der weiteren Arbeiten zur PFAS-Problematik ausdrücklich zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Vermischungsregelung soll betroffenen Produzenten die Vermarktung belasteter Lebensmittel unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Da Fische und Fischereierzeugnisse Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung sind, gehen wir davon aus, dass die vorgesehene Regelung grundsätzlich auch auf verarbeitete Fischprodukte anwendbar ist. Aus unserer Sicht sollte dies in den Erläuterungen oder im Verordnungstext ausdrücklich klargestellt werden. Eine eindeutige Regelung schafft Rechtssicherheit für die Vollzugsbehörden sowie für die betroffenen Akteure der Fischerei und verhindert unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vermischungsregelung. Wir beantragen deshalb eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung, wonach die vorgesehene Vermischungsmöglichkeit auch auf verarbeitete Fischprodukte bzw. Fischereierzeugnisse Anwendung findet.

Ein weiterer Aspekt, der in den Erläuterungen nicht berücksichtigt wird, betrifft die Freizeitfischerei. Freizeitfischerinnen und Freizeitfischer konsumieren zu einem grossen Teil ihre Fänge selbst. Personen, die regelmässig Fisch aus demselben Gewässer verzehren, können einer erhöhten PFAS-Exposition ausgesetzt sein, ohne dass sie über entsprechende Belastungen informiert sind. Im Gegensatz zum regulären Handel greifen beim Eigenkonsum die üblichen Kontroll- und Informationsmechanismen nur eingeschränkt. Wir vermissen daher eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der PFAS-Problematik auf die Freizeitfischerei sowie eine national koordinierte Strategie zur Information der betroffenen Bevölkerung. Die Verantwortung für die Risikokommunikation wird derzeit weitgehend den Kantonen überlassen. Deshalb beantragen wir, die Auswirkungen von PFAS auf die Freizeitfischerei sowie den Eigenkonsum von Fischen ausdrücklich zu berücksichtigen.

Mit der zunehmenden Regulierung von PFAS in Lebensmitteln wird die Qualität der Gewässer zu einer zentralen Voraussetzung für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen. PFAS-belastete

Gewässer können dazu führen, dass Fische die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Dies kann erhebliche wirtschaftliche Folgen für die Berufsfischerei sowie Einschränkungen für die Freizeitfischerei nach sich ziehen. Die Herausforderungen der Fischerei liegen daher in erster Linie in der Vermeidung von Belastungen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs entstehen und die Vermarktbarkeit der Fänge grundsätzlich infrage stellen. Wir erachten deshalb die konsequente Reduktion von PFAS-Einträgen an der Quelle als zentrale Voraussetzung für den langfristigen Schutz der Gewässer, der Fischbestände und der Lebensmittelsicherheit. Die langfristige Vermarktbarkeit von Fischereierzeugnissen lässt sich nicht durch Vermischungsregelungen sicherstellen, sondern nur durch die Verhinderung weiterer PFAS-Einträge in Gewässer und deren Einzugsgebiete. Entsprechend sollte der Vermeidung von PFAS-Einträgen und damit der Bekämpfung der Ursachen der Belastung im Rahmen der weiteren Umsetzung der PFAS-Strategie des Bundes ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden. Der Vermeidung von PFAS-Einträgen an der Quelle ist höchste Priorität einzuräumen. Die langfristige Sicherung der Gewässerqualität, der Fischbestände und der Vermarktbarkeit von Fischereierzeugnissen ist als zentrales Ziel der PFAS-Strategie des Bundes zu verankern.

Änderung TBDV

Die Aktualisierung der Höchstwerte in der TBDV wird begrüsst und ist aufgrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Risiken von PFAS (insbesondere bezüglich der chronischen Wirkung auf das Immunsystem und die Leberfunktion) dringend notwendig, um die Exposition der Bevölkerung via Trinkwasser wirksam zu minimieren. Die Übernahme des Höchstwerts von 0,1 µg/l für die Summe von 20 PFAS-Verbindungen (PFAS-20) stellt den folgerichtigen autonomen Nachvollzug der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 dar und sichert die Gleichwertigkeit mit europäischen Standards. Mit den nun vorgeschlagenen Höchstwerten wird nur ein kleiner Anteil der Wasserversorgungen Massnahmen ergreifen müssen, welche in den meisten Fällen relativ schnell und einfach umsetzbar sein dürften. In wenigen Fällen werden aufwändigere bauliche Massnahmen mit den entsprechenden Folgen für die Kosten und Verfahren nötig sein, welche zur Umsetzung mehr Zeit benötigen. Deshalb sollten die Kantone in solchen Ausnahmefällen längere Fristen gewähren können.

Befürwortet wird auch die zusätzliche Einführung des strengeren Summenparameters von 0,02 µg/l für die vier toxikologisch relevantesten PFAS-Verbindungen (PFAS-4). Diese Massnahme orientiert sich am Vorgehen anderer europäischer Staaten wie Deutschland und Italien. Die Verschärfung trägt zu einem besseren Schutz der Konsumenten bei und hat zudem den Effekt, dass die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Verwendung von Trinkwasser als Tränkewasser nicht durch PFAS beeinträchtigt wird.

Wir erachten es als wichtig, dass bei der künftigen Festlegung von PFAS-Höchstwerten für Grund- und Oberflächengewässer sowie Böden und weitere Umweltkompartimente die Schnittstelle zu den Werten für das Grundwasser beachtet wird. Deshalb beantragen wir bzgl. Art. 16b E-TBDV folgende Anpassung: Die Höchstwerte für die Parameter PFAS-20 bzw. PFAS-4 müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten eingehalten werden. Die zuständige kantonale Stelle kann in Ausnahmefällen längere Fristen bewilligen. Die Wasserversorgungen müssen geeignete Massnahmen ergreifen, damit das abgegebene Trinkwasser ab diesem Zeitpunkt den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt

- Laboratorium der Urkantone
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei